

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 50.

Mittwoch, den 10. December

1856.

Zeitereignisse.

Im Herrenhause sind Graf G. zu Stollberg-Wernigerode und v. Duesberg zu Vicepräsidenten gewählt worden. Im Abgeordnetenhause wurden Graf zu Guleburg zum Präsidenten und v. Arnim und Büchtemann zu Vicepräsidenten erwählt. In beiden Häusern erfolgte zugleich die Wahl der Schriftführer etc.

Im Abgeordnetenhause ist die ganze rechte Seite voll besetzt, eben so das Centrum, in dem die altpreuß. Parthei und die Katholiken, so wie die linke Mitte, in der die Katholiken und ein Theil der Linken Platz genommen haben. Die Linke selbst ist sehr schwach besetzt.

Von den Vorlagen, welche dem allgemeinen Landtage werden unterbreitet werden, hört man folgende bezeichnen: Erhöhung der Salzsteuer auf den Satz, welchen dieselbe bis zum Jahre 1848 hatte; eine Haussteuer; eine neue Gewerbesteuer mit Abweichung von der Vorlage, wie sie in Bezug auf diese Steuer dem letzten allgemeinen Landtage unterbreitet worden war; eine Besteuerung der Frachtscheine der Eisenbahnen (der Personenverkehr auf den Eisenbahnen dürfte, wie es heißt, keiner Besteuerung unterliegen); eine Besteuerung der verschiedenen Actien- und Credit-Gesellschaften; eine Vorlage wegen des Baues eines Kriegshafens an der Insel Rügen; Erhöhung des Kronfidei-Commis-Fonds; Erhöhung des Etats des Kriegsministeriums um die Summe von 800,000

Ehln. wegen Wiedereinführung der 3jährigen Dienstzeit bei den Linien-Regimentern des Heeres; Erhöhung der Gehälter der Subaltern-Beamten; ein neues Ehescheidungs-gesetz etc.

In der dritten Sitzung der vorigen Woche beschäftigte sich die evangel. Conferenz noch mit der Ehescheidungssache, und es handelte sich, dem Vernehmen nach, zunächst um die Noth- und Civilehe in dem Sinne, ob durch dieselbe der Conflict zwischen Staat und Kirche gehoben werden möchte. Es wurde beschlossen: Nur Ehebruch und bössliche Verlassung sind als Ehescheidungsgründe kirchlich anzuerkennen, und zwar letztere nach Maßgabe einer ernsteren kirchlichen Praxis; bei geringeren Fällen können Trennung von Tisch und Bett eintreten. Dem schuldigen Theile ist die kirchliche Einsegnung zu versagen. Wo aber eine Wiederverheirathung rechtlich gestattet ist, haben Consistorien und Ober-Kirchenrath über die Zulässigkeit der Trennung zu entscheiden, und zwar nicht nach bürgerlichem Gesetze, sondern nach dem im Worte Gottes und den alten Kirchenordnungen festgestellten Grundsätzen des Eherechtes.

Der „Indep. B.“ wird aus Berlin telegraphirt: „Preußen wird die Großmächte einladen, Maßregeln zur Wiederherstellung seiner Souveränität über das Fürstenthum Neuenburg zu ergreifen. Es wünscht den Zusammentritt eines Congresses, indem es sich weitere Maßregeln vorbehält.“